

Gemeinde Wohlen

Revision der Gemeindeordnung

Bisherige Gemeindeordnung

Die Änderungen sind unterstrichen.

Entwurf neue Gemeindeordnung

(Von der Arbeitsgruppe am 8. Juni 2005 verabschiedet)

Die Einwohnergemeinde Wohlen beschliesst gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz) folgende Gemeindeordnung:	Die Einwohnergemeinde Wohlen beschliesst gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz) folgende Gemeindeordnung:
I. Allgemeines	
	§ 1 Personenbezeichnungen <u>Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</u>
§ 1 Einwohnergemeinde ¹ Die Einwohnergemeinde Wohlen (nachstehend als „Gemeinde“ bezeichnet) ist eine Gebiets-Körperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst. ² Sie untersteht der Organisation mit Einwohnerrat.	§ 2 Einwohnergemeinde ¹ Die Einwohnergemeinde Wohlen (nachstehend als „Gemeinde“ bezeichnet) ist eine Gebiets-Körperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst. ² Sie untersteht der Organisation mit Einwohnerrat.

§ 2 Organe Die Organe der Einwohnergemeinde sind: 1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten, 2. Der Einwohnerrat, 3. Der Gemeinderat, 4. Der Gemeindeammann, 5. Die Kommissionen und das Verwaltungspersonal mit eigener Entscheidungsbefugnis.	§ 3 Organe Die Organe der Einwohnergemeinde sind: 1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten, 2. Der Einwohnerrat, 3. Der Gemeinderat, 4. Der Gemeindeammann, 5. Die Kommissionen und das Verwaltungspersonal mit eigener Entscheidungsbefugnis.
II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten	II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten
§ 3 Allgemeines Stimmrecht ¹Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie übt ihre Rechte durch die Urne aus. ²Die Stimmberechtigung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach dem kantonalen Recht.	§ 4 Allgemeines Stimmrecht ¹Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie übt ihre Rechte durch die Urne aus. ²Die Stimmberechtigung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach dem kantonalen Recht.
§ 4 Erläuterungen zu Volksabstimmungen ¹Vorlagen, die aufgrund einer Initiative oder eines fakultativen Referendums zur Volksabstimmung gelangen, sind vom Gemeinderat mit einem erläuternden Bericht den Stimmberechtigten zu unterbreiten. ²Der Bericht trägt auch den Auffassungen von Initiativ- und Referendumskomitees Rechnung.	§ 5 Erläuterungen zu Volksabstimmungen ¹Vorlagen, die aufgrund einer Initiative oder eines fakultativen Referendums zur Volksabstimmung gelangen, sind vom Gemeinderat mit einem erläuternden Bericht den Stimmberechtigten zu unterbreiten. ²Der Bericht trägt auch den Auffassungen von Initiativ- und Referendumskomitees Rechnung.

§ 5 Wahlen Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt: 1. Die vierzig Mitglieder des Einwohnerrates, 2. Die sieben Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitgliedern den Gemeindeammann und den Vizeammann, 3. Die neun Mitglieder der Schulpflege, 4. Die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Steuerkommission und deren Ersatzleute.	§ 6 Wahlen Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt: 1. Die vierzig Mitglieder des Einwohnerrates, 2. Die sieben Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitgliedern den Gemeindeammann und den Vizeammann, 3. Die <u>sieben</u> Mitglieder der Schulpflege, 4. Die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Steuerkommission und deren Ersatzleute
§ 5a Wahl Gemeinderat Die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in separaten Wahlgängen ermittelt.	§ 7 Wahl Gemeinderat Die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in separaten Wahlgängen ermittelt.
§ 6 Obligatorisches Referendum Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid vorgelegt werden: 1. Die Änderung der Gemeindeordnung, 2. Die Änderung im Beistand der Gemeinde, 3. Voranschlag und Steuerfuss, 4. Die Gründung von Gemeindewerken und die Beteiligung an anderen Werken, 5. Beschlüsse des Einwohnerrates, die jährlich wiederkehrende Verpflichtungen von über Fr. 150'000.— oder einmalige Verpflichtungen von über 2 Millionen Franken zur Folge haben. 6. Die gültig zustandegekommenen Referendums- und Initiativbegehren (§ 10), 7. Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat.	§ 8 Obligatorisches Referendum Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid vorgelegt werden: 1. Die Änderung der Gemeindeordnung, 2. Die Änderung im Beistand der Gemeinde, 3. Voranschlag und Steuerfuss, 4. <u>gestrichen</u> 5. Beschlüsse des Einwohnerrates, die jährlich wiederkehrende Verpflichtungen von über <u>Fr. 300'000.—</u> oder einmalige Verpflichtungen von über <u>3 Millionen</u> Franken zur Folge haben. 6. Die gültig zustandegekommenen Referendums- und Initiativbegehren (§ 10), 7. Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat.

§ 7 Fakultatives Referendum / 1. Zulässigkeit Die positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates, für die das Gemeindegesetz oder andere Gesetze die Gemeindeversammlung als zuständig erklären, sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten der Gemeinde in einem Referendumsbegehren innert 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Einwohnerrates verlangt, oder wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.	§ 9 Fakultatives Referendum <u>1. Zulässigkeit</u> Die positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates, für die das Gemeindegesetz oder andere Gesetze die Gemeindeversammlung als zuständig erklären, sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten der Gemeinde in einem Referendumsbegehren innert 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangt, oder wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst. <u>2. Ausschluss</u> Beschlüsse formeller Natur, aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, ferner Motionen, Postulate und Anfragen sowie das Geschäftsreglement des Einwohnerrates können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.
Fakultatives Referendum / 2. Ausschluss Beschlüsse formeller Natur, aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, ferner Motionen, Postulate, Interpellationen und kleine Anfragen sowie das Geschäftsreglement des Einwohnerrates können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.	
§ 8 Motionsrecht des Stimmberechtigten ¹ Jeder/jede Stimmberechtigte kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes schriftlich die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Einwohnerrates verlangen. Die Motion muss innert 6 Monaten seit der Einreichung behandelt werden. ² Ein Motionär/eine Motionärin, der/die nicht Mitglied des Einwohnerrates ist, ist berechtigt, die Motion vor dieser Behörde zu begründen und an der	§ 10 Motionsrecht des Stimmberechtigten ¹ Jeder Stimmberechtigte kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes schriftlich die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen. Die Motion muss innert 6 Monaten seit der Einreichung behandelt werden. ² Ein Motionär, der nicht Mitglied des Einwohnerrates ist, ist berechtigt, die Motion vor dieser Behörde zu begründen und an der Beratung

Beratung teilzunehmen. ³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motion der Mitglieder des Einwohnerrates (§ 23).	teilzunehmen. ³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motion der Mitglieder des Einwohnerrates <u>und wird im Geschäftsreglement des Einwohnerrates geregelt.</u>
§ 9 Initiative ¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Einwohnerrates verlangen. ² Eine Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat möglich. Falls dieser dem Initiativbegehren nicht zustimmt, verlängert sich die Frist um 10 Tage. ³ Fällt der Gegenstand der Initiative in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrates, so ist das Referendum ausgeschlossen.	§ 11 Initiative ¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Einwohnerrates verlangen. ² Eine Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat möglich. Falls dieser dem Initiativbegehren nicht zustimmt, verlängert sich die Frist um 10 Tage. ³ Fällt der Gegenstand der Initiative in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrates, so ist das Referendum ausgeschlossen.
§ 10 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des obligatorischen Referendums ¹ Unterliegt der Gegenstand dem obligatorischen Referendum (§ 6), so ist innert eines Jahres seit der Einreichung der Initiative die Urnenabstimmung anzuordnen. ² Ist das Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und diese zur Abstimmung vorzulegen. Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterbreitet er den Gegenstand der Volksabstimmung mit dem Antrag auf Verwerfung. Stimmt die Gesamtheit der Stimmberechtigten der allgemeinen Anregung zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu bringen. ³ Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist	§ 12 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des obligatorischen Referendums ¹ Unterliegt der Gegenstand dem obligatorischen Referendum (§ 8), so ist innert eines Jahres seit der Einreichung der Initiative die Urnenabstimmung anzuordnen. ² Ist das Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und diese zur Abstimmung vorzulegen. Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterbreitet er den Gegenstand der Volksabstimmung mit dem Antrag auf Verwerfung. Stimmt die Gesamtheit der Stimmberechtigten der allgemeinen Anregung zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu bringen. ³ Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist

dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.	dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.
§ 11 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des fakultativen Referendums ¹ Unterliegt der Gegenstand dem fakultativen Referendum und stimmt der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zu, so ist bei einer allgemeinen Anregung eine entsprechende Vorlage zu schaffen und darüber Beschluss zu fassen, während bei einem ausgearbeiteten Entwurf dieser selbst zum Beschluss erhoben wird. Das Referendum gemäss § 7 bleibt vorbehalten. ² Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er dasselbe sowohl bei der allgemeinen Anregung als auch beim ausgearbeiteten Entwurf innert 6 Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen. Stimmt die Gesamtheit der Stimmberechtigten bei einer allgemeinen Anregung dem Begehren zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und darüber Beschluss zu fassen. Das Referendum gemäss § 7 bleibt vorbehalten.	§ 13 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des fakultativen Referendums ¹ Unterliegt der Gegenstand dem fakultativen Referendum und stimmt der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zu, so ist bei einer allgemeinen Anregung eine entsprechende Vorlage zu schaffen und darüber Beschluss zu fassen, während bei einem ausgearbeiteten Entwurf dieser selbst zum Beschluss erhoben wird. Das Referendum gemäss § 7 bleibt vorbehalten. ² Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er dasselbe sowohl bei der allgemeinen Anregung als auch beim ausgearbeiteten Entwurf innert 6 Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen. Stimmt die Gesamtheit der Stimmberechtigten bei einer allgemeinen Anregung dem Begehren zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und darüber Beschluss zu fassen. Das Referendum gemäss § 7 bleibt vorbehalten.
§ 12 Gegenvorschlag ¹ Der Einwohnerrat kann in Fällen, in denen der Gegenstand der Gesamtheit der Stimmberechtigten zu unterbreiten ist, einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung bringen. ² Das Initiativbegehren und der Gegenvorschlag müssen die gleiche Sache betreffen. Der/die Stimmberechtigte kann nicht gleichzeitig beiden Vorlagen zustimmen. ³ Von beiden Vorlagen tritt jene in Kraft, die angenommen wurde, und wenn beide angenommen wurden, jene, die mehr Ja- Stimmen aufweist.	§ 14 Gegenvorschlag ¹ Der Einwohnerrat kann in Fällen, in denen der Gegenstand der Gesamtheit der Stimmberechtigten zu unterbreiten ist, einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung bringen. ² Das Initiativbegehren und der Gegenvorschlag müssen die gleiche Sache betreffen. Der Stimmberechtigte kann nicht gleichzeitig beiden Vorlagen zustimmen. ³ Von beiden Vorlagen tritt jene in Kraft, die angenommen wurde, und wenn beide angenommen wurden, jene, die mehr Ja- Stimmen aufweist.

§ 13 Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen ¹ Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen müssen einen klar gefassten, sachlichen Text aufweisen und sind von den stimmberechtigten eigenhändig mit Name, Vorname, Jahrgang und genauer Adresse zu versehen. ² Initiativ- und Referendumsbegehren dürfen von der gleichen Person nur einmal unterzeichnet werden. Sie müssen den Wortlaut der Strafbestimmungen des Art. 282 des Schweiz. Strafgesetzbuches enthalten. Sie sind an den Präsidenten/die Präsidentin des Einwohnerrates zu richten. ³ Das Verfahren bei Initiativ- und Referendumsbegehren richtet sich im übrigen nach der kantonalen Gesetzgebung.	§ 15 Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen ¹ Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen müssen einen klar gefassten, sachlichen Text aufweisen und sind von den stimmberechtigten eigenhändig mit Name, Vorname, Jahrgang und genauer Adresse zu versehen. ² Initiativ- und Referendumsbegehren dürfen von der gleichen Person nur einmal unterzeichnet werden. Sie müssen den <u>Hinweis auf die Strafbestimmungen der Art. 281 und 282</u> des Schweiz. Strafgesetzbuches enthalten. Sie sind an den Präsidenten des Einwohnerrates zu richten. ³ Das Verfahren bei Initiativ- und Referendumsbegehren richtet sich im übrigen nach der kantonalen Gesetzgebung.
III. Der Einwohnerrat	III. Der Einwohnerrat
§ 14 Wahl ¹ Der Einwohnerrat besteht aus 40 Mitgliedern. Wählbar ist jede in Wohlen stimmberechtigte Person mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin. ² Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates auf 4 Jahre auf Grund des Verhältniswahlverfahrens (Listenstimmensystem). Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	§ 16 Wahl ¹ Der Einwohnerrat besteht aus 40 Mitgliedern. Wählbar ist jede in Wohlen stimmberechtigte Person mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindeschreibers. Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates auf 4 Jahre auf Grund des Verhältniswahlverfahrens (Listenstimmensystem). Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
§ 15 Bestellung des Büros ¹ Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und	§ 17 Bestellung des Büros ¹ Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler, die zusammen

zwei Stimmzählende, die zusammen mit dem/der Protokollführenden das Büro bilden. Der/die abtretende Präsident/in ist für die folgenden 2 Jahre weder als Präsident/in noch als Vizepräsident/in wählbar. ² Die erste Sitzung des Einwohnerrates findet zu Beginn der neuen Amtsperiode statt. Sie wird bis zur Wahl des Präsidenten/der Präsidentin durch den Gemeindeammann und bei dessen Abwesenheit durch den Vizeammann oder ein Mitglied des Gemeinderates geleitet.	mit dem Protokollführer das Büro bilden. Der abtretende Präsident ist für die folgenden 2 Jahre weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. ² Die erste Sitzung des Einwohnerrates findet zu Beginn der neuen Amtsperiode statt. Sie wird bis nach der Wahl des Präsidenten <u>vom ältesten anwesenden Mitglied der amtsältesten Mitglieder des Einwohnerrates geleitet.</u>
§ 16 Präsident/in ¹ Der Präsident/die Präsidentin stellt nach Rücksprache mit dem Gemeinderat die Traktandenliste auf, lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er/sie sorgt für die Weiterleitung und ordnungsgemässe Behandlung der Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen und kleinen Anfragen. ² Sind der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin abwesend, so übernimmt einer/eine der beiden Stimmzählenden die Funktionen des Vorsitzes, wenn nicht der Rat eine besondere Stellvertretung wählt.	<u>Gestrichen</u> (⇒Geschäftsreglement)
§ 17 Sitzungen Der Einwohnerrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen: 1. mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung des Voranschlages und der Jahresrechnung; 2. wenn es der Präsident/die Präsidentin als notwendig erachtet; 3. auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der Gründe; 4. auf Begehren des Gemeinderates; 5. auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten der Gemeinde, unter Angabe der Gründe. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sinngemäss.	§ 18 Sitzungen Der Einwohnerrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen: 1. mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung des Voranschlages und der Jahresrechnung; 2. wenn es der Präsident als notwendig erachtet; 3. auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der Gründe; 4. auf Begehren des Gemeinderates; 5. auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten der Gemeinde, unter Angabe der Gründe. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sinngemäss.

In den Fällen von Ziffer 3 bis 5 ist der Einwohnerrat innerhalb eines Monats seit Eingang des Begehrens einzuberufen.	In den Fällen von Ziffer 3 bis 5 ist der Einwohnerrat innerhalb eines Monats seit Eingang des Begehrens einzuberufen
§ 18 Einladung ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern zusammen mit einem Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände und einer Abschrift der Anträge und Berichte mindestens 10 Tage, bei der Budgetvorlage 30 Tage, vor den Sitzungen zuzustellen. ²In dringenden Fällen genügt die Zustellung 24 Stunden vor Sitzungsbeginn. ³Unterlagen, die nicht zugestellt werden, sind in geeigneter Weise aufzulegen.	<u>Gestrichen</u> (⇒Geschäftsreglement)
§ 19 Öffentlichkeit ¹Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann das Büro des Einwohnerrates den Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen. Die Presse hat in jedem Fall Zutritt. Die vom Einwohnerrat zu behandelnden Traktanden sowie Ort und Zeit der Sitzungen sind in geeigneter Weise bekannt zumachen. ²Die Budgetvorlagen ist 30 Tage vor der Behandlung durch den Einwohnerrat öffentlich aufzulegen und den Stimmberechtigten auf Verlangen auszuhändigen. Die Auflage ist in den Lokalzeitungen zu publizieren.	§ 19 Öffentlichkeit ¹Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann das Büro des Einwohnerrates den Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen. Die Presse hat in jedem Fall Zutritt. Die vom Einwohnerrat zu behandelnden Traktanden sowie Ort und Zeit der Sitzungen sind in geeigneter Weise bekannt zumachen. ²Die Budgetvorlagen ist 30 Tage vor der Behandlung durch den Einwohnerrat öffentlich aufzulegen und den Stimmberechtigten auf Verlangen auszuhändigen. Die Auflage ist in den Lokalzeitungen zu publizieren.
§ 20 Gewährleistung der Ordnung ¹Der/die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft die Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung. ²Bei Ruhestörungen kann er/sie die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ³Zuhörende, die sich ungebührlich betragen, kann er/sie wegweisen.	<u>Gestrichen</u> (⇒Geschäftsreglement)

§ 21 Ausstand ¹ Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse hat, weil er für dasselbe direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Das gilt auch, wenn das Interesse in der Person seines Ehegatten, seiner Eltern sowie seiner Kinder mit deren Ehegattinnen und –gatten gegeben ist. ² Für die Mitglieder der Verwaltung und der Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.	§ 20 Ausstand ¹ Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse hat, weil er für dasselbe direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Das gilt auch, wenn das Interesse in der Person seines Ehegatten, seiner Eltern sowie seiner Kinder mit deren Ehegattinnen und –gatten gegeben ist. ² Für die Mitglieder der Verwaltung und der Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt
§ 22 Verfahrensgrundsätze ¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Diese fassen ihre Beschlüsse, sofern es die Gemeindeordnung nicht anders vorschreibt, mit einfachem Mehr. Der/die Vorsitzende hat Stichentscheid. ² Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Durchführung verlangt.	§ 21 Verfahrensgrundsätze ¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Diese fassen ihre Beschlüsse, sofern es die Gemeindeordnung nicht anders vorschreibt, mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende hat Stichentscheid. ² Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Durchführung verlangt.
§ 23 Motion ¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs schriftlich die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Einwohnerrates verlangen. ² Wird dem Antrag von der Mehrheit des Rates zugestimmt, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag einzubringen, und zwar innert 2 Jahren.	§ 22 Motion ¹ <u>Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat einen Auftrag gemäss der Motion umsetzt und dem Einwohnerrat die dafür erforderlichen Anträge unterbreitet.</u> ² <u>Der Gegenstand der Motion muss in die Zuständigkeit des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fallen.</u> ³ <u>Die Motion kann ausformuliert als konkreter Auftrag oder unausformuliert als genereller Auftrag eingereicht werden.</u>

§ 24 Postulat ¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates oder der Verwaltung fallen, beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Einwohnerrates anregen. ² Wird die Anregung durch die Mehrheit des Einwohnerrates dem Gemeinderat überwiesen, so hat dieser innert 2 Jahren einen Bericht zu erstatten. Der Gemeinderat kann von sich aus die Entgegennahme erklären. ³ Der Einwohnerrat kann den Bericht des Gemeinderates zur Kenntnis nehmen, gutheissen, ablehnen oder als unerledigt zur Ergänzung zurückweisen. Bei Gegenständen, welche die Verwaltung betreffen, gibt der Gemeinderat anstelle eines Berichtes bekannt, ob er bereit ist, die Anregung zu berücksichtigen.	§ 23 Postulat ¹ <u>Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat die Anregungen des Postulats prüft und dem Einwohnerrat darüber Bericht erstattet.</u> ² <u>Der Gegenstand des Postulats muss in die Zuständigkeit des Gemeinderates, des Einwohnerrates oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten fallen.</u> ³ <u>gestrichen</u> (⇒Geschäftsreglement)
§ 25 Interpellation ¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe an den Präsidenten/die Präsidentin des Einwohnerrates über Gegenstände der Verwaltung von der zuständigen Behörde Aufschluss verlangen. ² Das Begehren wird anlässlich einer nächsten Sitzung vom interpellierenden Ratsmitglied mündlich begründet und von einem Mitglied des Gemeinderates beantwortet. Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung ist nicht zulässig.	§ 24 Anfrage <u>Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten des Einwohnerrates Auskunft über Gegenstände verlangen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane fallen.</u> ² <u>gestrichen</u> (⇒Geschäftsreglement)
§ 26 Kleine Anfrage Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe an den Präsidenten/die Präsidentin des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten, des Einwohnerrates und der Verwaltung fallen, vom Gemeinderat eine direkte Auskunft verlangen. Der Gemeinderat erteilt die Antwort innert 3 Monaten schriftlich. Eine Behandlung im Einwohnerrat findet nicht statt.	<u>Gestrichen</u> (entfällt)

§ 27 Mitwirkung des Gemeinderates ¹ Der Gemeinderat bereitet alle in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates fallenden Geschäfte vor und lässt dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zukommen. Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, Anträge zu stellen. ² Geschäfte, die der Gemeinderat als dringlich bezeichnet, müssen vom Einwohnerrat dementsprechend behandelt werden.	§ 25 Mitwirkung des Gemeinderates ¹ Der Gemeinderat bereitet alle in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates fallenden Geschäfte vor und lässt dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zukommen. Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, Anträge zu stellen. ² Geschäfte, die der Gemeinderat als dringlich bezeichnet, müssen vom Einwohnerrat dementsprechend behandelt werden.
§ 28 Mitwirkung der Schulpflege ¹ In Schulangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen, hat der Gemeinderat für seinen Bericht und Antrag die Vernehmlassung der Schulpflege einzuholen. ² Wenn Schulangelegenheiten behandelt werden, wohnt der Präsident/die Präsidentin der Schulpflege den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme bei. Bei Verhinderung kann sich dieser/diese durch ein Mitglied der Schulpflege vertreten lassen.	§ 26 Mitwirkung der Schulpflege ¹ In Schulangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen, hat der Gemeinderat für seinen Bericht und Antrag die Vernehmlassung der Schulpflege einzuholen. ² Wenn Schulangelegenheiten behandelt werden, wohnt der Präsident der Schulpflege den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme bei. Bei Verhinderung kann sich dieser durch ein Mitglied der Schulpflege vertreten lassen.
§ 29 Kommissionen Der Einwohnerrat wählt für die Dauer der Amtszeit die Mitglieder und die Präsidenten/Präsidentinnen seiner ständigen Kommissionen. Zu den Sitzungen ist in der Regel der Gemeinderat einzuladen.	§ 27 Kommissionen Der Einwohnerrat wählt für die Dauer der Amtszeit die Mitglieder und die Präsidenten seiner ständigen Kommissionen. Zu den Sitzungen ist in der Regel der Gemeinderat einzuladen.

§ 30 Geschäftsprüfungskommission ¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird aus der Mitte des Einwohnerrates auf 4 Jahre gewählt. ²Sie prüft den Geschäftsbericht des Gemeinderates und befasst sich mit weiteren ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben.	§ 28 Geschäftsprüfungskommission ¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird aus der Mitte des Einwohnerrates auf 4 Jahre gewählt. ²<u>Ihr obliegen die Prüfung des Geschäftsberichtes und die Behandlung weiterer, ihr vom Einwohnerrat übertragenen Geschäfte.</u>
§ 31 Finanzkommission ¹Die Finanzkommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird mehrheitlich aus der Mitte des Einwohnerrates auf 4 Jahre gewählt. Der Präsident/die Präsidentin muss dem Einwohnerrat angehören. ²Sie prüft das Budget, die ihr vom Einwohnerrat zugewiesenen Kreditvorlagen, die Gemeinderechnungen und die ausserordentlichen Kreditabrechnungen.	§ 29 Finanzkommission ¹Die Finanzkommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird mehrheitlich aus der Mitte des Einwohnerrates auf 4 Jahre gewählt. Der Präsident muss dem Einwohnerrat angehören. ²<u>Ihr obliegen die Stellungnahme zum Voranschlag, die Prüfung der Gemeinderechnungen sowie die Behandlung weiterer, ihr vom Einwohnerrat übertragenen Geschäfte.</u>
§ 32 Der Einwohnerrat kann Sachverständige und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat auch Angehörige der Gemeindeverwaltung zu den Beratungen beiziehen.	§ 30 Sachverständige Der Einwohnerrat kann Sachverständige und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat auch Angehörige der Gemeindeverwaltung zu den Beratungen beiziehen.
§ 33 Protokoll ¹Das Protokoll des Einwohnerrates wird vom/von der Gemeindeschreiber/in oder seinem/seiner Stellvertreter/in verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich und die Begründungen sinngemäss zu protokollieren. ²Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert 10 Tagen seit Zustellung Abänderungen oder Ergänzungen schriftlich verlangt werden. Das Büro entscheidet über seine Richtigkeit. ³Das genehmigte Protokoll ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die	<u>Gestrichen</u> (⇒Geschäftsreglement)

Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei aufzulegen. ⁴Die Beschlüsse des Einwohnerrates und das Protokoll werden vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnen der Gemeindeammann und der/die Gemeindeschreiber/in.	
§ 34 Bekanntmachung der Beschlüsse ¹Die Beschlüsse des Einwohnerrates werden durch den Gemeinderat im Amtsblatt und in den Lokalzeitungen veröffentlicht. ²Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 30 Tagen eingesehen werden können.	§ 31 Bekanntmachung der Beschlüsse ¹<u>Die Beschlüsse des Einwohnerrates und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde werden im Amtsblatt und weiteren, vom Gemeinderat bezeichneten Medien veröffentlicht.</u> ²Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 30 Tagen eingesehen werden können.
§ 35 Befugnisse ¹Dem Einwohnerrat stehen folgende Befugnisse zu: a) Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung; b) Erlass des Geschäftsreglementes; c) Wahl des Büros, der Mitglieder der Wahlbüros, der eigenen Kommissionen und der Abgeordneten für Gemeindeverbände von grosser Bedeutung; d) alle Beschlussfassungen, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstellbar sind. ²Unter Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums beschliesst der Einwohnerrat über: a) Festlegung des Voranschlages und des Steuerfusses; b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Gemeinderechnungen; c) Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben;	§ 32 Befugnisse ¹Dem Einwohnerrat stehen folgende Befugnisse zu: a) Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung; b) Erlass des Geschäftsreglementes; c) Wahl des Büros, der Mitglieder der Wahlbüros, der eigenen Kommissionen und der Abgeordneten für Gemeindeverbände von grosser Bedeutung; d) <u>Kenntnisnahme des Legislaturprogramms</u> e) alle Beschlussfassungen, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstellbar sind. ²Unter Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums beschliesst der Einwohnerrat über: a) Festlegung des Voranschlages und des Steuerfusses; b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Gemeinderechnungen;

d) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen; e) Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates; f) Errichtung von Gemeindeanstalten; g) Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen; h) Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind; i) Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse; k) Erteilen des Gemeindebürgerrechts; l) Erlass und Änderung des Dienst- und Besoldungsreglements für das Gemeindepersonal; m) Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden; n) Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung eines Verbandes; o) Änderung oder Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegel; p) dem obligatorischen Referendum unterliegende Gegenstände; q) Erwerb, Veräusserung und Tausch von überbaubaren und wirtschaftlich nutzbaren Grundstücken und die Einräumung von Baurechten sowie die Kompetenzerteilung an den Gemeinderat, solche Geschäfte zu tätigen. r) Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche die Einwohnergemeinde die stimmen- und kapitalmässige Mehrheit in der IB Wohlen AG verliert.	c) Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben; d) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen; e) Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates; f) Errichtung von Gemeindeanstalten; g) Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen; h) Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind. i) Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse; k) Erteilen des Gemeindebürgerrechts; l) Erlass und Änderung des Dienst- und Besoldungsreglements für das Gemeindepersonal; m) Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden; n) Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung eines Verbandes; o) Änderung oder Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegel; p) dem obligatorischen Referendum unterliegende Gegenstände; q) Erwerb, Veräusserung und Tausch von überbaubaren und wirtschaftlich nutzbaren Grundstücken und die Einräumung von Baurechten sowie die Kompetenzerteilung an den Gemeinderat, solche Geschäfte zu tätigen. r) Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche die Einwohnergemeinde die stimmen- und kapitalmässige Mehrheit in der IB Wohlen AG verliert.
§ 36 Sitzungsgeld ¹Die Mitglieder des Einwohnerrates und seiner Kommissionen haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein ortsübliches Sitzungsgeld. Der Präsident/die Präsidentin wird separat entschädigt. ²Der/die Protokollführer/in des Einwohnerrates führt eine Kontrolle über die Anwesenheit der Mitglieder des Einwohnerrates an den Sitzungen.	§ 33 Sitzungsgeld ¹Die Mitglieder des Einwohnerrates und seiner Kommissionen haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein ortsübliches Sitzungsgeld. Der Präsident wird separat entschädigt. <u>Abs. 2 gestrichen</u>

IV. Der Gemeinderat	IV. Der Gemeinderat
§ 37 Organisation ¹ Der Gemeinderat besteht zusammen mit dem Gemeindeammann aus 7 Mitgliedern. Er wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt. ² Der Gemeinderat und der Gemeindeammann vertreten die Gemeinde gegen aussen. ³ Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte erfolgt jedoch durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Arbeitsteilung.	§ 34 Organisation ¹ Der Gemeinderat besteht zusammen mit dem Gemeindeammann aus 7 Mitgliedern. Er wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt. ² Der Gemeinderat und der Gemeindeammann vertreten die Gemeinde gegen aussen. ³ Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte erfolgt jedoch durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Arbeitsteilung.
§ 38 Befugnisse Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere: a) die Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben; b) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich Gemeindeanstalten; c) die alljährliche Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichtes über die Gemeindeverwaltung; d) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen; e) die Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, mit Einschluss	§ 35 Befugnisse Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere: a) die Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben; b) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich Gemeindeanstalten; c) <u>die Erstellung des Legislaturprogramms;</u> d) die alljährliche Erstattung eines schriftlichen Geschäftsberichtes über die Gemeindeverwaltung; e) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen; f) die Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, mit Einschluss

notwendiger Enteignungsverfahren; f) die Sorge für öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes; g) die ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben; h) die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen; i) die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen; k) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts in Fällen, da ein gesetzlicher Anspruch besteht; l) die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen; m) der An- und Verkauf von Grundstücken, die ihrer Flächeninhalte wegen weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können; n) die Wahl von Kommissionen, soweit sie nicht einem andern Organ zusteht; o) die Wahl des Gemeindepersonals; p) die Wahl der weiteren, nach den einschlägigen Vorschriften vom Gemeinderat zu ernennenden Funktionäre; q) der Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen; r) alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Kantons und der Gemeinde sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben.	notwendiger Enteignungsverfahren; g) die Sorge für öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes; h) die ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben; i) die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen; k) die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen; l) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts in Fällen, da ein gesetzlicher Anspruch besteht; m) die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen; n) der An- und Verkauf von Grundstücken, die ihrer Flächeninhalte wegen weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können; o) die Wahl von Kommissionen, soweit sie nicht einem andern Organ zusteht; p) die <u>Anstellung</u> des Gemeindepersonals; q) die Wahl der weiteren, nach den einschlägigen Vorschriften vom Gemeinderat zu ernennenden Funktionäre; r) der Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen; s) alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Kantons und der Gemeinde sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben.
--	---

Der Gemeinderat beantragt Ablehnung dieses Paragraphen →	§ 36 Legislaturprogramm ¹ <u>Das Legislaturprogramm mit Finanz- und Investitionsplan legt die politischen und die finanziellen Schwerpunkte fest und erstreckt sich über vier Jahre, beginnend im zweiten Jahr der Legislaturperiode.</u> ² <u>Das Legislaturprogramm wird dem Einwohnerrat gleichzeitig mit dem Voranschlag zur Kenntnisnahme unterbreitet. Nach jeweils zwei Jahren wird das Legislaturprogramm überprüft und allfällige Änderungen dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.</u> ³ <u>Der Finanz- und Investitionsplan wird dem Einwohnerrat im Rahmen einer rollenden Planung jährlich für eine vierjährige Periode zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnisnahme unterbreitet.</u>
§ 39 Gemeindeammann ¹ Der Gemeindeammann präsidiert den Gemeinderat und vollzieht dessen Beschlüsse. Er steht der gesamten Gemeindeverwaltung vor. ² In dringenden Fällen ist er zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen und geeigneter Vorkehren berechtigt. ³ Im übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindeammanns nach der kantonalen Gesetzgebung.	§ 37 Gemeindeammann ¹ Der Gemeindeammann präsidiert den Gemeinderat und vollzieht dessen Beschlüsse. Er steht der gesamten Gemeindeverwaltung vor. ² In dringenden Fällen ist er zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen und geeigneter Vorkehren berechtigt. ³ Im übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindeammanns nach der kantonalen Gesetzgebung.
§ 40 Gemeinderätliche Kommissionen und Beamten ¹ Der Gemeinderat kann die Vorbereitung von Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen, Verwaltungsabteilungen oder Kommissionen übertragen. ² Er kann Aufgaben, die ihrer Natur nach nicht unmittelbar ihm vorbehalten sind, durch Verordnung einer Verwaltungsabteilung oder Kommission zur selbständigen Erledigung überlassen. ³ Steht einer Verwaltungsabteilung oder Kommission die selbständige	§ 38 Übertragung von Befugnissen ¹ <u>Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.</u> ² <u>Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.</u>

Erledigung gemeinderätlicher Aufgaben zu, so können die betroffenen Personen den Entscheid innert 20 Tagen an den Gemeinderat weiterziehen, sofern nach kantonalem Recht nicht ein anderer Rechtsbehelf gegeben ist.	³ <u>Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.</u>
§ 41 Wahlbüro ¹ Zur Besorgung der im Zusammenhang mit den Wahlen stehenden Geschäfte sowie zur Ausmittlung der Resultate von Wahlen und Abstimmungen durch die Urne wählt der Einwohnerrat aus der Mitte der Stimmberechtigten für die Dauer von 4 Jahren ein 12 Mitglieder umfassendes Wahlbüro. ² Dem Wahlbüro steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Der/die Gemeindeschreiber/in oder eine vom Gemeinderat bestimmte Stellvertretung amtet als Aktuar/in. ³ Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch den Beizug von Hilfspersonal erweitern.	§ 39 Wahlbüro ¹ Zur Besorgung der im Zusammenhang mit den Wahlen stehenden Geschäfte sowie zur Ausmittlung der Resultate von Wahlen und Abstimmungen durch die Urne wählt der Einwohnerrat aus der Mitte der Stimmberechtigten für die Dauer von 4 Jahren ein 12 Mitglieder umfassendes Wahlbüro. ² Dem Wahlbüro steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Der Gemeindeschreiber oder eine vom Gemeinderat bestimmte Stellvertretung amtet als Aktuar. ³ Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch den Beizug von Hilfspersonal erweitern.
§ 42 Akteneinsicht ¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung der zuständigen Verwaltungsvorsteher/innen in alle nicht vertraulichen Akten der Gemeindeverwaltung, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen. ² Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind während der Bürozeit und an einzelnen Abenden, die vom Gemeinderat bestimmt werden, in der Gemeindeverwaltung aufzulegen.	§ 40 Akteneinsicht ¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung der zuständigen Verwaltungsvorsteher in alle nicht vertraulichen Akten der Gemeindeverwaltung, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen. ² Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind während der Bürozeit und an einzelnen Abenden, die vom Gemeinderat bestimmt werden, in der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

§ 43 Amtsgeheimnis ¹Die Mitglieder des Gemeinderates, des Einwohnerrates und der Kommissionen sowie das Gemeindepersonal sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Anordnung geheim zuhalten sind. ²Das Amtsgeheimnis gilt sinngemäss auch für die unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehaltenen Sitzungen des Einwohnerrates.	§ 41 Amtsgeheimnis ¹Die Mitglieder des Gemeinderates, des Einwohnerrates und der Kommissionen sowie das Gemeindepersonal sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Anordnung geheim zuhalten sind. ²Das Amtsgeheimnis gilt sinngemäss auch für die unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehaltenen Sitzungen des Einwohnerrates.
§ 44 Eingaben und Fristen ¹Alle den Einwohner- oder Gemeinderat betreffenden Eingaben sind zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Gemeindeammanns bei der Gemeindekanzlei einzureichen. ²Ist für eine Handlung eine bestimmte Frist vorgesehen, so gilt diese als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag bis 17.00 Uhr in der Gemeindekanzlei eingeht oder den Poststempel des betreffenden Tages trägt. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder ortsüblichen Feiertag, so wird der nächstfolgende Werktag gezählt. Für den Fristenlauf wird auf die Publikation im Amtsblatt, wo eine solche nicht erforderlich ist, auf die Publikation in den Lokalblättern abgestellt.	§ 42 Eingaben und Fristen ¹Alle den Einwohner- oder Gemeinderat betreffenden Eingaben sind zuhanden des Präsidenten <u>des Einwohnerrats</u> bzw. des Gemeindeammanns bei der Gemeindekanzlei einzureichen. ²Ist für eine Handlung eine bestimmte Frist vorgesehen, so gilt diese als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag bis 17.00 Uhr in der Gemeindekanzlei eingeht oder den Poststempel des betreffenden Tages trägt. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder ortsüblichen Feiertag, so wird der nächstfolgende Werktag gezählt. Für den Fristenlauf wird auf die Publikation im Amtsblatt, wo eine solche nicht erforderlich ist, auf die Publikation in den Lokalblättern abgestellt.
§ 45 Inkrafttreten Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft, sie ersetzt diejenige vom 13. April 1981.	§ 43 Inkrafttreten Die Gemeindeordnung tritt auf den <u>1. Januar 2006</u> in Kraft, sie ersetzt diejenige vom 24. August 1992.